

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2026



Veröffentlicht am: 28.05.2026

## Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät

vom 27.05.2026

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21.03. bis 04.04.2019 (GVBl. LSA 2019, 334, 337), § 3a Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 297, 298), mehrfach, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 334, 365), des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (StudienplatzvergabeVO LSA) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 428), § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 8 i. V. m. § 67a Abs. 2 Nr. 3 lit. b) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S 81, 92) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) vergibt gemäß §3a HZuLG LSA nach Abzug der Vorab-Quoten 60% der verbleibenden Plätze in der Quote nach Artikel 10, Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschule) des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dieser Satzung. Im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote nach Artikel 10, Absatz 1, Satz 1, Nummer 2 des Staatsvertrages vergibt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nach Abzug der Vorab-Quoten 10% der verbleibenden Plätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dieser Satzung.

## **§ 2 Verfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der §6 der StudienplatzvergabeVO LSA frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz beworben hat. Unterlagen, die in der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO LSA bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(2) Die OVGU ist nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit der von der Stiftung für Hochschulzulassung verwendeten Bewerberangaben von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Die OVGU beauftragt die Stiftung für Hochschulzulassung

- a) die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils auf der Grundlage einer nach den §§ 4 und 5 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Auswahlkriterien durchzuführen.
- b) im Hauptverfahren die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OVGU zu erlassen; im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 und für die Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OVGU zu erstellen und zu versenden; in Nachrückverfahren Zulassungsbescheide im Namen der OVGU zu erlassen.

(4) Nach Abschluss von Nachrückverfahren noch verfügbare oder wieder verfügbar werdende Studienplätze vergibt die OVGU durch das Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der OVGU unberührt. Bei nachträglich als unrichtig oder unvollständig erkannten Angaben wird eine erfolgte Zulassung nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung rückgängig gemacht.

## **§ 3 Erneute Zulassung nach einem Dienst**

Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 19 StudienplatzvergabeVO LSA nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung an der OVGU haben, werden vorab zugelassen.

## **§ 4 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach Ranglisten vergeben. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das Wintersemester 2027/28 nach Artikel 10 (4)

des Staatsvertrages in 3 Unterquoten nach dieser Reihenfolge:

1. In der AdH 1-Quote werden 10 % der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
  - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
2. In der AdH 2-Quote werden 75% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
  - Ergebnis des TMSnat (§ 8): bis zu 55 Punkte
3. In der AdH 3-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 30 Punkte
  - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
  - Berufsausbildung (§ 8): 12 Punkte
  - anerkannte praktische Tätigkeiten / Dienst (§10): 3 Punkte

(2) Die Vergabe der Studienplätze ab dem Wintersemester 2028/29 erfolgt nach Artikel 10 (4) des Staatsvertrages in 2 Unterquoten nach dieser Reihenfolge:

1. In der AdH 1-Quote werden 70 % der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
  - Ergebnis des TMSnat (§ 8): bis zu 55 Punkte
2. In der AdH 2-Quote werden 30 % der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 30 Punkte
  - Ergebnis des TMSnat (§ 8): bis zu 55 Punkte
  - Berufsausbildung (§ 8): 12 Punkte
  - anerkannte praktische Tätigkeiten / Dienst (§10): 3 Punkte

## **§ 5**

### **Auswahlverfahren für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)**

(1) Die Studienplätze für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2027/28 in 2 Unterquoten nach einer Rangliste vergeben.

1. In der ZEQ 1-Quote werden 20 % der ZEQ-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
  - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 50 Punkte
  - Berufsausbildung (§ 9): 25 Punkte
  - Berufstätigkeit (§ 9): 25 Punkte

2. In der ZEQ 2-Quote werden 80 % der ZEQ-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- Ergebnis des TMSnat (§ 8): bis zu 50 Punkte
  - Berufsausbildung (§ 9): 25 Punkte
  - Berufstätigkeit (§ 9): 25 Punkte

(2) Ab dem Wintersemester 2028/29 werden die Studienplätze für die ZEQ nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- Ergebnis des TMSnat (§ 8): bis zu 50 Punkte
- Berufsausbildung (§ 9): 25 Punkte
- Berufstätigkeit (§ 9): 25 Punkte

## **§ 6**

### **Hochschulzugangsberechtigung**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird von der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der Anlage 3 der StudienplatzvergabeVO LSA in eine Punktzahl zwischen 1 und 100 umgerechnet.

## **§7**

### **Fachspezifische Studieneignungstest HAM-Nat**

(1) Als ein fachspezifischer Studieneignungstest wird das Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – sog. HAM-Nat – eingesetzt. Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie und kann dekontextualisierte Items z.B. zum logischen Denken wie arithmetisches Problemlösen und/oder zum relationalen Schließen enthalten. Die Fragen überprüfen Kenntnisse auf Schulniveau (Gymnasium) und deren Anwendung. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als drei Stunden.

(2) Der HAM-Nat wird an einem Termin innerhalb mindestens eines Testzeitraumes pro Jahr in Magdeburg und Hamburg zeitgleich durchgeführt. Ein Testzeitraum kann mehrere einzelne Testtermine umfassen. Die Fragezusammenstellung der Tests kann sich an den Testterminen unterscheiden.

(3) Personen, die an HAM-Nat in einem Testzeitraum teilnehmen möchten, müssen sich fristgerecht auf dem Testportal der Auswahltest-Zentrale Hamburg online anmelden. Dabei wird für jede Person ein Benutzerkonto erstellt, in dem diese für sie relevante Informationen einsehen kann. Die Anmeldung wird erst dann gültig, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt im Testportal online bestätigt wird.

- (4) Die Teilnahme am HAM–Nat ist auf die gültig angemeldeten Personen begrenzt. Jeder Person werden ein Testort und ein Testtermin zugewiesen. Bei der Zuweisung werden organisatorische Belange wie z.B. eine begrenzte Platzzahl an einem Testort und im Benutzerkonto angegebene Wünsche der Personen berücksichtigt.
- (5) Die Testzeiträume von HAM–Nat werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten der Auswahltest–Zentrale Hamburg und auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät Magdeburg bekannt gegeben. Die Einladungen zur Teilnahme am Test an einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort werden mindestens 7 Tage vor dem Testtermin im Benutzerkonto bekannt gegeben. Zusätzlich werden Hinweise auf die Bekanntgabe per E–mail an die bei der im Benutzerkonto angegebene E–Mail–Adresse verschickt.
- (6) Die Ergebnisse der einzelnen Tests an den unterschiedlichen Testterminen werden von der Auswahltest–Zentrale auf eine einheitliche Bewertungsskala adjustiert und jeweils auf eine Punktzahl von 0 bis 100 transformiert. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält nach der Testteilnahme in seinem Benutzerkonto ein Zeugnis im pdf–Format. Das Zeugnis umfasst die erreichten Punktzahlen sowie einen Prüfcode, der der Stiftung für Hochschulzulassung bei einer anschließenden Bewerbung auf einen Studienplatz die Prüfung der Echtheit des Zeugnisses ermöglicht.
- (7) Erscheint eine Person nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins in demselben Testzeitraum. Eine erneute Testteilnahme in folgenden Testzeiträumen ist möglich.
- (8) Testergebnisse ab März 2026 sind nur noch für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für einen Magdeburger Studienplatz zum Wintersemester 2026/27 und zum Wintersemester 2027/28 gültig. Es wird die Testteilnahme allen Bewerbern frühestens im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung empfohlen.
- (9) Die Teilnahme am HAM–Nat ist freiwillig und bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Auswahltest–Zentrale festgelegten Bedingungen entsprechend der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin. Ein Rechtsverhältnis zur Medizinischen Fakultät Magdeburg wird durch die Teilnahme am HAM–Nat nicht begründet. Für die Teilnahme ist eine Testgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Universität Hamburg zu entrichten. Die Medizinische Fakultät Magdeburg verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der Auswahltest–Zentrale zur Verfügung gestellte Testergebnis, das bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen ist. Ohne die Vorlage durch den Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgt keine Berücksichtigung des Testergebnisses.

## **§8**

### **Fachspezifische Studieneignungstest TMSnat**

Der TMSnat ist ein freiwilliger fachspezifischer Studieneignungstest. Für die Koordination und Durchführung des Testverfahrens ist die heiTEST-Koordinationsstelle der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg gemäß der Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung zuständig. Die Ergebnisse können als ein Auswahlkriterium von den beteiligten Universitäten und Institutionen genutzt werden. Für die Teilnahme ist eine Testgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ zu entrichten. Fristen, Ablauf und Verfahren sind in der jeweiligen Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge (TMS)“ bzw. für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§9**

### **Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

(1) Berufsausbildungen und -tätigkeiten, die in Anlage 1 der Auswahlatzung genannt werden, werden berücksichtigt.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 (null) Punkte.

(3) Für eine Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer im Anschluss an die abgeschlossene Berufsausbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 (null) Punkte. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

## **§10**

### **Besondere Vorbildungen**

(1) Anerkannte praktische Tätigkeiten und Dienste nach Anlage 2 der Auswahlatzung werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(2) Für Dienste im einschlägigen Bereich werden 3 Punkte vergeben. Es kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit oder ein Dienst berücksichtigt werden.

## § 11

### Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium in der entsprechenden Quote berechnet:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Beim TMSnat wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMSnat_{Rangpunkte} = \frac{TMSnat_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMSnat_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMSnat_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den nach § 4 und § 5 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz.

(7) Bei Ranggleichheit findet § 18 StudienplatzvergabeVO LSA Anwendung.

## § 12

### **Kommission zur Sicherstellung des Auswahlverfahrens**

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Fakultät Magdeburg eine Kommission ein, die auch die notwendigen Absprachen mit der Auswahltest-Zentrale trifft.

(2) Die Kommission zur Sicherstellung des Auswahlverfahrens besteht aus der Dekanin/dem Dekan, drei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Studiendekans der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder, die vom Fakultätsrat bestimmt werden, beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## § 13

### **Kommission der HAM-Nat-Auswahltest-Zentrale**

(1) Die Kommission der Auswahltest-Zentrale besteht mindestens aus

- drei Personen, die am Review der Fragen für den HAM-Nat beteiligt sind
- weiteren Experten oder Expertinnen für die einzelnen Themen: Biologie, Physik, Chemie, SJT
- einem Psychometriker oder einer Psychometrikerin
- einem Juristen oder einer Juristin

Die Standorte, an denen der HAM-Nat als Kriterium für die Studierendenauswahl genutzt wird, sollen angemessen in der Kommission vertreten sein. Die Mitglieder werden durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan der beteiligten Fakultät eingesetzt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Kommission der Auswahltest-Zentrale ist verantwortlich für die ordnungsgemäße

Durchführung der Auswahltests. Sie bestimmt zu diesem Zweck weitere Einzelheiten der Verfahrensdurchführung, insbesondere auch zur Bewertung, durch Richtlinien (standardisierte Verfahrensanweisungen) oder durch Einzelentscheidung.

## **§ 14**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf rechtzeitig gestellten Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Soweit der Nachteilsausgleich die Durchführung des in dieser Satzung genannten Studieneignungstests HAM-Nat betrifft, ist der Antrag nach der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin bei der Auswahltest-Zentrale zu stellen. Der Antrag muss ein qualifiziertes, maximal 24 Monate altes Gutachten über die bestehende Behinderung beinhalten und bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Testdurchführung bei der Auswahltest-Zentrale eingegangen sein.

(3) Soweit der Nachteilsausgleich die Durchführung des in dieser Satzung genannten Studieneignungstests TMSnat betrifft, ist der Antrag an die heiTEST-Koordinationsstelle zu stellen.

## **§ 15**

### **Gebühren, Kostenerstattung**

(1) Die Hochschule erstattet Bewerberinnen oder Bewerbern keine Kosten, die durch die Teilnahme am Auswahlverfahren entstehen (z.B. Reisekosten).

(2) Von den Teilnehmern der Tests wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Mit der Vereinbarung der Gebühr wird ein Dienstleister durch die Auswahltest-Zentrale Hamburg bzw. durch die heiTEST-Koordinationsstelle beauftragt. Die eingenommenen Teilnahmegebühren werden für die Koordination, Organisation, Durchführung und Evaluation der fachspezifischen Studieneignungstests verwendet.

## **§ 16** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Diese Satzung gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/28. Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin vom 31.05.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 28/2022) tritt zum 01.04.2027 außer Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 05.05.2026 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.05.2026.

Magdeburg, 27.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlage 1

### **Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

## Anlage 2

### **Anerkannte praktische Tätigkeiten und Dienste**

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

#### 1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit

- a. bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)
- b. bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)
- c. bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)
- d. bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)
- e. beim ASB (mindestens zwei Jahre)
- f. beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)
- g. beim THW (mindestens zwei Jahre)

#### 2. Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 3. Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 4. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 5. Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 6. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 7. Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 8. Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 9. Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

#### 10. Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)